

März 2015
No. 46
8. Jahrgang

■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
■ STEUERBERATUNG
■ UNTERNEHMENSBERATUNG
■ TREUHAND



Remo Cottiati, Katrin Odermatt, Mathias Blom, Lumturie Kryeziu und Urs Odermatt vom AUDIT Zug-Team (v.l.n.r.)

Editorial

Geschätzte Leserinnen und Leser

15.01.15 - Dieser Tag wird in die Geschichte eingehen als der Tag, an dem sich die Nationalbank von der Kursuntergrenze von 1.20 gegenüber dem Euro verabschiedet hat. Diskussionen und Kommentare zu den Auswirkungen gibt es genügend. Aber wohin steuert unser Schiff wirklich?

Was wir dank Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag selbst in die Hand nehmen können, lesen Sie im ersten Artikel in dieser Ausgabe.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre und die Möglichkeit das Leben möglichst lange selbst zu steuern.

Ihr Urs Odermatt

Vorsorgeplanung

Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag

Über sein Leben selbst bestimmen

Es kann jeden treffen - egal ob jung oder alt. Ein Unfall, Sie fallen ins Koma, ein Hirnschlag oder Demenz macht sich bemerkbar. Fehlt die Urteilsfähigkeit vorübergehend oder sogar dauernd, ist es dann vorbei mit der Selbstbestimmung? Das neue Erwachsenenschutzrecht, gültig seit dem 1.01.2013, legt dazu einheitliche Regeln fest und definiert zwei Instrumente mit denen Sie im Voraus bestimmen, was zu tun oder zu lassen ist.

Die **Patientenverfügung** regelt medizinische und lebensverlängernde Massnahmen und der **Vorsorgeauftrag** die umfassende Vorsorge und die Bestimmung eines Rechtsvertreters.

Patientenverfügung

Jeder urteilsfähige Mensch hat das Recht ärztliche oder pflegerische Massnahmen abzulehnen, auch wenn er deswegen sterben sollte. Es ist ein fundamentales Prinzip unserer aufgeklärten Gesellschaft, dass ein Mensch über sein Leben selbst bestimmen darf.

Die Patientenverfügung muss schriftlich abgefasst, datiert und unterzeichnet sein. Sie ist sofort gültig und gilt unbefristet. Dennoch sollten Sie etwa alle zwei Jahre prüfen, ob der Inhalt noch Ihren Ansichten entspricht.

Vorsorgeauftrag

Im Vorsorgeauftrag benennen Sie eine oder mehrere Personen, die später einmal für Sie entscheiden sollen, wenn Sie selbst nicht mehr dazu in der Lage sind. Klären Sie vorgängig ab, ob diese Person sich

dazu auch bereit erklärt.

Dem Vorsorgebeauftragten können Sie im Falle Ihrer vorübergehenden oder dauernden Urteilsunfähigkeit die Verwaltung all Ihrer Angelegenheiten anvertrauen. Im Vorsorgeauftrag werden drei Bereiche geregelt.

Mit der **Personensorge** organisieren Sie alles was mit Ihrer Persönlichkeit zusammenhängt, inkl. der Vertretung bei medizinischen und pflegerischen Massnahmen. Die **Vermögenssorge** wahrt all Ihre vermögensrechtlichen Interessen und umfasst die Verwaltung von Einkommen und Vermögen. Die **Vertretung im Rechtsverkehr** gegenüber Behörden, Gerichten und Privaten regeln Sie durch die Ernennung eines Rechtsvertreters.

Ein Vorsorgeauftrag muss eigenhändig und handschriftlich erfolgen, datiert und unterzeichnet sein und kann - analog dem Testament - beim Notar beurkundet werden. Der Vorsorgeauftrag lässt sich jederzeit widerrufen indem Sie ihn vernichten, eine handschriftliche Erklärung dazu abgeben oder einen Notar aufsuchen.

Wir vom AUDIT Zug Team beraten Sie gerne und helfen Ihnen bei der umfassenden Vorsorge. Entsprechende Muster für die Patientenverfügung und den Vorsorgeauftrag können Sie gerne bei uns kostenlos anfordern. Kontaktieren Sie uns.



Remo Cottiatì

Partner der AUDIT Zug AG

Wirtschaftsprüfung

Rückstellungen für Forschung und Entwicklung sind steuerlich erlaubt

Rückstellungen für Forschung und Entwicklung sind Instrumente zur Steueroptimierung und vom Gesetzgeber beabsichtigt, um den Forschungsplatz Schweiz zu fördern.

Das Kriterium für eine Rückstellung ist der zukünftige Abfluss von Mitteln ohne einen zukünftigen Gegenwert. Rückstellungen für Forschung und Entwicklung sind keine Rückstellungen für Verbindlichkeiten, die mit einer Ungewissheit bezüglich des Betrags und/oder des Zeitpunkts ihrer Fälligkeit belastet sind. Somit handelt es sich bei Forschung und Entwicklung nicht um eine Rückstellung im Sinne des weiter oben definierten Begriffes.

Trotzdem erlaubt das Bundesgesetz, bei künftigen Forschungs- und Entwicklungsaufträgen an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Gewinnes zurück zu stellen, total max. 1 Million Franken. Das Unternehmen muss dabei den Nachweis erbringen können, dass die Absicht besteht oder ein Beschluss gefasst wurde, innerhalb einer angemessenen Frist einen entsprechenden Forschungsauftrag an Dritte zu vergeben.

Steuerberatung

MWSt-Neuerungen per 1. Januar 2015

Per 2015 treten zwei Anpassungen der MWSt in Kraft, die massgeblich sind:

Saldosteuersätze: Rund 30 Branchen und Tätigkeiten sind von Änderungen und Präzisierungen betroffen. Die neue Umschreibung einiger Branchen und Tätigkeiten kann zur Folge haben, dass neu ein zweiter Saldosteuersatz anzuwenden ist. Einige der Änderungen (nicht abschliessend):

- neu gibt es einen speziellen Saldosteuersatz für den Handel mit alkoholischen Getränken, wobei danach unterschieden wird, ob der Einkauf mit oder ohne MWST-Belastung erfolgte;

- der Saldosteuersatz für Architektur- und Ingenieurbüros gilt neu auch für den Umsatz aus der Bauleitung;

- bei Parkplätzen im Freien oder in Unterständen erhöht sich der Saldosteuersatz auf 5.2%;

- von 4.4% auf 6.1% erhöht sich der Saldosteuersatz für Kurierdienste, die mit Velos, Mofas oder Motorrädern unterwegs sind.

Ausländische Leistungserbringer müssen sich ab 1.1.2015 als Mehrwertsteuer-Pflichtige registrieren lassen, wenn sie für mehr als 100'000 Franken Lieferungen in der Schweiz erbringen, auch wenn sie im Rahmen dieser Lieferungen kein Material in die Schweiz einführen.

Bei Verträgen mit ausländischen Lieferanten, die ihre Arbeit 2015 anfangen, ist deshalb zu prüfen, ob sich diese Regelung auf den vereinbarten Preis auswirkt.

Unterscheidung Spesen und Berufsauslagen

Umgangssprachlich werden «Spesen» und «Berufsauslagen» oft nicht unterschieden und unter dem Begriff «Spesen» eingeordnet. Aus steuerlicher Sicht gibt es aber grosse Unterschiede zwischen diesen beiden Kostenarten. Die Unterscheidung ist für das Ausfüllen eines korrekten Lohnausweises wichtig.

Spesen sind Auslagen, welche während der Arbeitszeit im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit anfallen. Die Spesen sind vom Arbeitgeber zu tragen, die Berufsauslagen vom Mitarbeitenden. Dieser kann die Berufsauslagen als Gewinnungskosten mit der Steuererklärung geltend machen. Spesen sind z.B. Bahnbillette, Zwischenverpflegung während einer Geschäftsreise, Parkgebühren während

eines Kundenbesuchs.

Berufsauslagen sind Ausgaben, welche für die Ausübung des Berufs notwendig sind oder die Berufsausübung erst ermöglichen. Beispiele für Berufsauslagen sind Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsort, die Mittagsverpflegung ausserhalb des Arbeitsorts und die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten. Berufsauslagen fallen vor oder nach der Arbeit an.

Erlassen von Darlehensschuld gilt als Einkommen

Im vorliegenden Gerichtsfall hat ein Arbeitgeber seinem 66-jährigen Mitarbeiter eine Darlehensschuld von Fr. 90'000.- erlassen. Das Kantonale Steueramt St. Gallen besteuerte den Erlass des Darlehens zusammen mit dem übrigen Einkommen zum Normalsatz und liess auf Einsprache hin nur AHV- und ALV-Beiträge in der Höhe von Fr. 5'500.- zum Abzug zu. Das Bundesgericht wies die Beschwerde des Arbeitnehmers ab und qualifizierte die erlassene Darlehensschuld ebenfalls als Einkommen. (Quelle: BGE 2C_931/2013 vom 6.9.2014)

Verlustvortrag nach positiver Veranlagung nicht nachholbar

Hat es eine steuerpflichtige Person versäumt, in einer früheren Steuerperiode einen Verlust bzw. einen Verlustvortrag vom Reingewinn abzuziehen, kann die Verlustverrechnung in einer späteren Steuerperiode nicht nachgeholt werden. Verluste sind immer im nächstmöglichen Jahr mit dem Gewinn zu verrechnen; Verzögerungen sind nicht erlaubt. Denn eine positive Gewineinschätzung schliesst die Feststellung mit ein, dass kein verrechenbarer Verlustvortrag (mehr) vorhanden ist. (Quelle: BGE 2C_696/2013 vom 29.4.2014)

Neue Maximalbeiträge der privaten Selbstvorsorge per 1. Januar 2015

In der privaten Selbstvorsorge Säule 3a werden per 1. Januar 2015 die jährlichen Maximalbeiträge automatisch angepasst. Wer bereits Beiträge an die 2. Säule leistet, kann ab 1. Januar 2015 neu 6'768 Franken in die Säule 3a einzahlen. Personen, welche keine Zahlungen in die 2. Säule leisten, können jährlich maximal 20 % des Erwerbseinkommens resp. maximal 33'840 Franken einzahlen.



Urs Odermatt

Unternehmensberatung

AHV-Anpassungen und Aktuelles per 1. Januar 2015

Naturalgeschenke:

Geschenke in natura gehören nicht zum massgebenden Lohn, sofern deren Wert pro Jahr und Arbeitnehmer CHF 500.- nicht übersteigt. Gold- und Silbergeschenke gelten als Naturalgeschenke. Bargeld ist dagegen, unabhängig von der Höhe der Gabe, stets abrechnungs-

pflichtig. Wird der Höchstbetrag überschritten, ist der gesamte Wert beitragspflichtig.

Sackgeldjobs:

«Sackgeldjobs» von Jugendlichen werden von der AHV-Beitragspflicht befreit. Eltern, welche in kleinem Umfang einen Babysitter beschäftigen, müssen ab 1. Januar 2015 für junge Leute bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs keine Beiträge mehr entrichten, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit in Privathaushalten CHF 750 pro Jahr nicht übersteigt. Die beschäftigten Jugendlichen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.

Solidarhaftung der Ehegatten entfällt bei Zahlungsunfähigkeit

Die Solidarhaft der Ehegatten entfällt bei Zahlungsunfähigkeit eines Ehegatten. Zahlungsunfähigkeit liegt nicht nur bei Verlustscheinen vor, sondern auch wenn der Ehegatte auf unbestimmte Zeit nicht über ausreichende Mittel verfügt, um seine fälligen Verpflichtungen zu erfüllen. (Quelle: Steuergericht Solothurn, 25. Februar 2014)

Treuhand

Zählt der längere Arbeitsweg zur Arbeitszeit?

Im Arbeitsvertrag wird der Arbeitsort festgelegt. Verlangt nun der Arbeitgeber vom Mitarbeiter, dass er an einem anderen Ort arbeitet und der Mitarbeiter einen längeren Arbeitsweg in Kauf nehmen muss, so gilt die Differenz des Arbeitswegs als Arbeitszeit.

Der im Arbeitsvertrag vereinbarte Arbeitsort kann nur bei **dringenden** betrieblichen Bedürfnissen einseitig durch eine Weisung des Arbeitgebers verlegt werden. Auch muss die Verlegung zumutbar sein, andernfalls ist die Zustimmung des Mitarbeiters nötig.

Wissenswertes zum Arbeitszeugnis

- Sabbaticals und Krankheiten gehören nur ins Zeugnis, wenn der Mitarbeiter die Hälfte oder mehr der Arbeitszeit nicht erscheinen konnte
- Der Verweis auf ein Zwischenzeugnis in einem Schlusszeugnis ist erlaubt. Falls es der Mitarbeiter aber verlangt, muss nochmals ein Vollzeugnis erstellt werden
- Die Umstände des Ausscheidens müssen auf Verlangen des Mitarbeiters weggelassen oder erwähnt werden
- «Frei von jeder Verpflichtung»: Diese Formulierung muss auch auf Verlangen des Mitarbeiters nicht eingefügt werden. Gemäss Bundesgericht hat der Mitarbeiter keinen Anspruch darauf
- Die Angabe von Adresse und Zivilstand des Mitarbeiters ist nicht zulässig
- Der Mitarbeiter hat Anspruch auf ein Zeugnis bis 10 Jahre nach Austritt
- Bei Gerichtsstreitigkeiten über Zeugnisformulierungen können Kunden des Arbeitsgebers vom ehemaligen Mitarbeiter als Zeugen geladen werden
- Der Mitarbeiter kann das Zeugnis ungefaltet verlangen
- Ein Arbeitszeugnis darf nicht rückdatiert werden. Erlaubt ist die Formulierung «per April».
- Änderungen am Arbeitszeugnis gelten als Urkundenfälschungen
- Strafrechtlich relevante Umstände während der Anstellung (zB. Diebstahl am Arbeitsplatz) müssen erwähnt werden. Andernfalls kann der zukünftige Arbeit-

geber Schadenersatz verlangen

- Es gilt als Nötigung, den Mitarbeiter zu etwas zu zwingen, wenn ihm angedroht wird, er erhalte sonst kein gutes Arbeitszeugnis.

Kündigung von Pensionierten nicht missbräuchlich

Eine Privatschule kündigte einem 70-jährigen Fachlehrer mit der Begründung, dass er zu alt sein. Der Lehrer gelangte bis ans Bundesgericht mit der Meinung, dass das Alter als Grund missbräuchlich sein und forderte 25'000 Franken Entschädigung vom Arbeitgeber. Das Bundesgericht wies sein Begehren ab und fand, dass eine Kündigung bei Erreichen des Pensionsalters nicht missbräuchlich sei. Es entspreche einem legitimen sozialpolitischen Ziel, eine ausgewogene Altersstruktur zu schaffen und die berufliche Eingliederung jüngerer Arbeitnehmer zu fördern. (BGE 4A_399/2013 vom 17. Februar 2014)

Missbräuchliche Kündigung trotz Bemühungen des Arbeitgebers

Der das Bundesgericht anrufende Mitarbeiter war während 35 Jahren gut und loyal als Key-Account-Manager für die Arbeitgeberin tätig. Innerhalb von fünf Jahren erlitt er zwei Burnouts, worauf das Unternehmen mit zahlreichen Massnahmen versuchte, den Mitarbeiter

wieder in den Arbeitsprozess einzugliedern. Da trotz dieser Massnahmen nicht alle Konflikte ausgeräumt werden konnten und die Arbeitsleistungen nicht gut waren, kündigte die Arbeitgeberin dem Mitarbeiter und stellte ihn per sofort frei. Vor Gericht machte der Arbeitnehmer im Wesentlichen geltend, die Kündigung sei missbräuchlich erfolgt. Alle Gerichtsinstanzen bestätigten diese Auffassung.

Das Bundesgericht anerkannte zwar, dass die Arbeitgeberin nicht untätig geblieben war und aktiv versucht hatte, die Konflikte zu beheben und das Stresspotenzial zu verringern. Die Fürsorgepflicht sei aber bei älteren Arbeitnehmern mit langer Beschäftigungsdauer erweitert. Die Arbeitgeberin habe nie klar signalisiert, dass für sie die gerügten Mängel einen Schweregrad aufweisen würden, der bei Nichtbehebung eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach sich ziehen würde. Vor der Kündigung wäre die Arbeitgeberin daher gehalten gewesen, den Arbeitnehmer in einem Gespräch nachdrücklich auf die Folgen seiner Unterlassungen hinzuweisen und ihm mit Fristansetzung und Zielvereinbarung eine letzte Chance einzuräumen, seiner Arbeitspflicht in genügendem Masse nachzukommen. (Quelle: BGE 4A_384/2014 vom 12.11.2014)



Office Zug: Alte Steinhauserstrasse 1 in 6330 Cham

Impressum

Herausgeber

AUDIT ZUG AG

Publikation

alle zwei Monate

Redaktion

Katrin Odermatt

Simone Ulrich (Fotos Seite 1 u. 3)

Kontakt

AUDIT Zug AG

St.-Antons-Gasse 4

6301 Zug

Tel.: +41 (0)41 726 80 50

katrin.odermatt@auditzug.ch

Mitglied der **TREUHAND** KAMMER

Ebenfalls veröffentlicht unter:

www.auditzug.ch

Office Zug:

Alte Steinhauserstrasse 1

6330 Cham

Office Schwyz:

Bahnhofstrasse 166

6423 Seewen

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.